

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2013	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. September 2013	Nr. 32
------	-----------------------------------------------	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Anlage 2	430
- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master- Studiengang Educational Technology Vom 25. April 2013.....	
Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology Vom 25. April 2013.....	434

Anlage 2**– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology****Vom 25. April 2013**

Die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III - Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) als Anlage 2 der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 10. Februar 2011 (Dienstbl. S. 402) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 30
Grundsätze

(1) Die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III - Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs Educational Technology den Grad des Master of Science (M. Sc.).

(2) Der Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology ist stärker forschungsorientiert.

(3) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Master-Studiengangs Educational Technology fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Fakultät 5 für Empirische Humanwissenschaften.

§ 31
Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang Educational Technology setzt voraus (vgl. § 20 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung):

1. einen Bachelor- oder äquivalenten Hochschulabschluss in Computerwissenschaften (Informatik), Pädagogik oder Psychologie; in begründeten Ausnahmefällen können auch Abschlüsse in anderen Studienfächern anerkannt werden;
2. die besondere Eignung des Bewerbers/der Bewerberin zum Master-Studiengang Educational Technology. Diese wird in der Regel festgestellt
 - durch Einreichung eines Dossiers (Motivationsschreiben und Portfolio) und
 - durch den Nachweis von mindestens 50 Zugangspunkten, ermittelt aus der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung und ggf. zusätzlicher qualifizierender Nachweise.

- a) Für die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung (ggf. abgerundet auf eine Stelle nach dem Komma) werden folgende Zugangspunkte vergeben:

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkt
1,0	52	2,0	32	3,0	12
1,1	50	2,1	30	3,1	10
1,2	48	2,2	28	3,2	8
1,3	46	2,3	26	3,3	6
1,4	44	2,4	24	3,4	5
1,5	42	2,5	22	3,5	4
1,6	40	2,6	20	3,6	3
1,7	38	2,7	18	3,7	2
1,8	36	2,8	16	3,8	1
1,9	34	2,9	14	≥3,9	0

- b) Für folgende Leistungen werden zusätzliche Zugangspunkte vergeben:

zusätzliche, qualifizierende Nachweise	Punkte
mindestens 15 CP im Bereich Empirische Forschungsmethoden und Statistik	36
mindestens 15 CP im Bereich Programmieren	36
mindestens 15 CP im Bereich Pädagogik, Pädagogische Psychologie, Medienpsychologie, -pädagogik, oder -informatik	20
Nachweis beruflicher Erfahrung und/oder Ausbildung im Bereich Educational Technology	10
Nachweis eines Praktikums im Bereich Educational Technology	4
Nachweis einer Tätigkeit als studentische Hilfskraft im Umfang von insgesamt 200 Stunden	4

(2) Für das Fachstudium werden gemäß § 20 Abs. 3 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung die folgenden Sprachkenntnisse vorausgesetzt:

- englische Sprachkenntnisse Stufe C1 und
- deutsche Sprachkenntnisse Stufe C1

(3) Sofern die unter Abschnitt 1 und 2 genannten Qualifikationen nicht vom ersten Semester an nachgewiesen werden können, kann der/die Studierende – soweit dem fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte und Sprachkenntnisse bis zum Abschluss des ersten oder zweiten Fachsemesters nachgeholt werden. Zur Erlangung der nach Artikel 31 Abs. 2 vorausgesetzten Sprachkenntnisse sind anrechnungsfähige Sprachkurse ab einem Sprachniveau von B2 vorgesehen, deren Lernziele sich an der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) orientieren.

(4) Bewerber/Bewerberinnen, die ihr Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorlegen können, führen den Nachweis der Qualifikation für den Masterstudiengang durch die Vorlage eines entsprechenden Nachweises der Studienleistungen (Transcript of Records). Voraussetzung einer Bewerbung ist der bestätigte Nachweis einer Prüfungsanmeldung zu allen ausstehenden Prüfungsleistungen.

§ 32

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Master-Kernbereichs umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen 30 CP auf die Master-Arbeit, zzgl. 1 CP für das Master-Begleitseminar.

(2) Das Studium des Master-Kernbereichs gliedert sich in drei Bereiche:

1. Einen Pflichtbereich, der aus den Modulen „EduTech I“, „EduTech II“, „EduTech III“, „Methods of EduTech R&D“ und „Master’s Thesis“ besteht,
2. einen Wahlbereich, der aus den Modulen „Specialised Methods“, „Learning and Instruction“, „Development and Education“, „Communication and Knowledge Management“, „Computer Science“, „Tutor“ und „Language“ besteht.

§ 33

Art und Umfang von Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Testate, Arbeitsblätter, Portfolios, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Präsentationen, Referate, Seminargestaltungen, Einzel- oder Gruppenprüfungen.
- (3) Modulprodukte umfassen neben schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen auch Gestaltungen von Lernumgebungen und Softwareentwicklungen mit Dokumentation.
- (4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.
- (5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.
- (6) Einmal bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 34

Art und Umfang von Prüfungsvorleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsvorleistungen umfassen Hausarbeiten und projektbezogene Seminararbeiten sowie Textbeiträge in Lehr-Lernplattformen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein.
- (2) Mündliche Prüfungsvorleistungen umfassen Referate und Arbeitsaufträge.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.
- (4) Die Studienanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 35

Prüfungssprache

Im Einvernehmen mit dem/der Dozierenden kann die Prüfungssprache von der Unterrichtssprache abweichen.

§ 36

Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen sind außer den in § 21 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Modul „Learning and Instruction“: Für die Veranstaltungen „Lehren und Lernen II“ ist der Nachweis über die bestandene Prüfung der Vorlesung „Lehren und Lernen I“ erforderlich. Für die Übung/BL „Pädagogisch-Psychologische Diagnostik und Förderung“ ist der Nachweis über die bestandene Prüfung der Vorlesung „Pädagogisch-Psychologische Diagnostik und Förderung“ erforderlich.
- Modul „Development and Education“: Für die Veranstaltungen „Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung II“ ist der Nachweis über die bestandene Prüfung der Vorlesung oder des Proseminars/BL „Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I“ erforderlich.

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

§ 37

Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 22 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Fakultät 5 für Empirische Humanwissenschaften genannten Bedingungen durch den Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Pflichtmodule „EduTech I“, „EduTech II“, „EduTech III“ sowie den Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von in der Regel 15 CP aus dem Modul „Methods of EduTech R&D“¹. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen von dieser Erfordernis befreien.

§ 38

Master-Arbeit

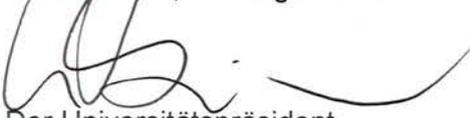
Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt im Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology 6 Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 39

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 19. August 2013



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

¹ Im Modul „Methods of EduTech R&D“ werden die Veranstaltungen „Design of EduTech“ und „EduTech Research Methods“ vollständig studiert und zusätzlich nur Veranstaltungen, deren Qualifikation nicht aus dem Bachelor-Studium nachgewiesen werden kann (Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology vom 25.04.2013, § 6).